



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nationalinstitut für Statistik führt die „Erhebung über die Auslandstätigkeiten der Unternehmen unter inländischer Kontrolle“ - Jahr 2015 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) des Europäischen Rates Nr. 716 vom 20. Juni 2007 durch. Die gesammelten Informationen dienen als Basis für die industrie- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene sowie für die Analyse der Internationalisierungsprozesse der italienischen Unternehmen.

Ihre Zusammenarbeit ist ausschlaggebend für das gute Gelingen der Erhebung, die im Gesamtstaatlichen Statistikprogramm 2014-2016 - Aktualisierung 2015-2016 (IST-01931) und im Gesamtstaatlichen Statistikprogramm 2014-2016 - Aktualisierung 2016 (letzteres befindet sich in der Genehmigungsphase) vorgesehen ist, welche die statistischen Erhebungen von öffentlichem Interesse enthalten. Das geltende Gesamtstaatliche Statistikprogramm ist auf der Internetseite des Istat einsehbar: <http://www.istat.it/it/istituto-nazionale-di-statistica/organizzazione/normativa>.

Der Fragebogen der Outward-Erhebung zum Jahr 2015 muss in digitaler Form beantwortet und übermittelt werden. Dies sollte möglichst **innerhalb von 30 Tagen** ab Erhalt dieses Schreibens und in jedem Fall **unaufschiebbar bis spätestens 5. Mai 2017** geschehen, damit das Istat die von den europäischen Bestimmungen vorgegebenen Fristen zur Übermittlung der Erhebungsergebnisse an das Eurostat einhalten kann.

Um den Fragebogen zu beantworten, steigen Sie in das **Statistikportal der Unternehmen** ein. Dabei handelt es sich um das neue System des Istat, das eingeführt wurde, um die Erfüllung der statistischen Pflichten für die Unternehmen bei den Wirtschaftserhebungen zu vereinfachen.

Wir möchten daran erinnern, dass die Zugangsdaten für das Statistikportal der Unternehmen <https://impres.istat.it> bereits per zertifizierter E-Mail mit Prot. XXXXX vom XX.XX.XXXX zugeschickt wurden. Die Zugangsdaten wurden beim ersten Zugriff durch das Unternehmen personalisiert.

Weitere Informationen über die Navigation im Portal finden Sie im Benutzerhandbuch, das Sie über den folgenden Link öffnen oder herunterladen können:

[https://impres.istat.it/fileadmin/templates/Guida\\_utente\\_Portale\\_IMPRES.pdf](https://impres.istat.it/fileadmin/templates/Guida_utente_Portale_IMPRES.pdf).

Die Datenübermittlung bei der „Erhebung über die Auslandstätigkeiten der Unternehmen unter inländischer Kontrolle - Jahr 2015“ erfolgt im Portal über den Abschnitt Erhebungen durch Auswahl der gegenständlichen Erhebung und Beantwortung des entsprechenden Fragebogens. Wir erinnern weiters daran, dass das Unternehmen im Abschnitt *Verwaltung der Beauftragten* weitere Nutzer erstellen kann, die mit der Beantwortung des Fragebogens betraut werden können.

Andere Formen der Beantwortung und Übermittlung des Fragebogens gelten nicht als Beweise für die Erfüllung der Auskunftspflicht.

Sollte das Unternehmen betrieblichen Umstrukturierungen (Fusionen, Ausgliederungen, Liquidation oder außerordentliche Verwaltung usw.) unterzogen worden sein, müssen diese Angaben ausschließlich über das Feld „Annotazioni“ (Anmerkungen) im Abschnitt *Verwaltung der Stammdaten* des Portals mitgeteilt werden.

**Es wird präzisiert, dass das Unternehmen den Fragebogen auch dann beantworten und an das Istat übermitteln muss, wenn es betrieblichen Umstrukturierungen unterzogen wurde.**

Nachdem der Fragebogen ausgefüllt wurde, wird eine Bestätigung über die erfolgte Beantwortung an die E-Mailadresse des Beauftragten geschickt, falls diese bei der Registrierung eingegeben wurde, oder an den Administrator. Die Internetseite des Statistikportals der Unternehmen wird durch das SSL-Protokoll geschützt und gewährleistet die Authentifizierung und den Schutz der übertragenen Daten.

Durch die Einhaltung der Vorgaben zur Beantwortung und der Übermittlungsfristen der ausgefüllten Fragebögen kann auf weitere Mahnungen verzichtet werden. Zudem können die zeitlichen Vorgaben auf europäischer Ebene eingehalten werden.

Das Istat ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Erhebung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Erhebung gesammelten Daten unterliegen dem statistischen Geheimnis und, im Falle von personenbezogenen Daten, den Regeln zum Schutz der Geheimhaltung persönlicher Daten. Sie dürfen von den Mitgliedern des Gesamtstaatlichen Statistiksystems ausschließlich für statistische Zwecke und für weitere Bearbeitungen verwendet werden und dürfen auch für wissenschaftliche Forschungszwecke gemäß den Bestimmungen in Art. 7 der Verhaltensregeln für die Behandlung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesamtstaatlichen Statistiksystems weitergegeben werden. Die Daten werden in zusammengefasster Form veröffentlicht, sodass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Unternehmen möglich sind.

Die Auskunftspflicht bei dieser Erhebung wird mit Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/89 und mit dem D.P.R. vom 24. September 2015 zur Genehmigung des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2014-2016 - Aktualisierung 2015-2016 (Anlage 2) geregelt. Nach der Veröffentlichung des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2014-2016 - Aktualisierung 2016 (wird derzeit abgeschlossen) wird diese Pflicht durch das Genehmigungsdekret dieses Dokuments und durch das entsprechende Verzeichnis der Erhebungen mit Auskunftspflicht für Privatpersonen geregelt.

Das geltende Verzeichnis der Erhebungen mit Auskunftspflicht für Privatpersonen ist auf der Internetseite des Istat unter <http://www.istat.it/it/istituto-nazionale-di-statistica/organizzazione/normativa> einsehbar.

Die Anwendung der Verwaltungsstrafen bei einem Verstoß gegen die Auskunftspflicht ist gemäß den Artikeln 7 und 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 geregelt und gilt ab dem Inkrafttreten des Genehmigungsdekrets des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2014-2016, Aktualisierung 2016, das derzeit in der Abschlussphase ist.

Der Fortschritt des Genehmigungsverfahrens des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2014-2016, Aktualisierung 2016, kann auf der Internetseite des Istat unter <http://www.istat.it/it/istituto-nazionale-di-statistica/organizzazione/normativa> eingesehen werden.

Seit dem Inkrafttreten der Neuorganisation des Nationalinstituts für Statistik am 15. April 2016 sind der „Direttore centrale per la raccolta dati“ und der „Direttore centrale per le statistiche economiche“ des Istat für die statistische Verarbeitung der bei dieser Erhebung gesammelten Daten verantwortlich. Rechtsträger der Datenverarbeitung ist das Istat – Istituto nazionale di statistica, via Cesare Balbo, 16 - 00184 Roma; verantwortlich für die einzelnen Phasen der statistischen Verarbeitung sind die obgenannten Generaldirektoren. An den „Direttore centrale per la raccolta dati“ können Sie sich auch in Bezug auf die Ausübung Ihrer Rechte als Betroffener wenden.

Das Verzeichnis der statistischen Verantwortlichen und der Verantwortlichen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei den statistischen Arbeiten des Istat ist auf der Internetseite <http://www.istat.it/it/archivio/185004> einsehbar.

Um die Kommunikation zu erleichtern, bitten wir Sie, eventuelle Hinweise oder Erklärungsanfragen zu technischen Problemen beim Zugriff auf die Internetseite und den Fragebogen oder zu den Ausfüllmodalitäten per E-Mail an [portaleimpres@istat.it](mailto:portaleimpres@istat.it) zu richten. Geben Sie im E-Mailbetreff den Schlüssel der Erhebung und den Betriebsschlüssel an. **Sie können sich weiters an die gebührenfreie Nummer des Statistikportals der Unternehmen 800-961985 wenden und zwar montags bis freitags zwischen 9:00 und 13:00 Uhr und zwischen 14:00 und 19:00 Uhr.**



**Istituto Nazionale di Statistica**  
Il Presidente

Dieses Schreiben wird gemäß den geltenden Bestimmungen zur Kommunikation zwischen den öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen und vor allem gemäß D.P.C.M. vom 22. Juli 2011 gesendet.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir daran erinnern, dass Sie über die Homepage des Istat <http://www.istat.it> oder unsere statistischen Dienststellen in den Landeshauptstädten alle Informationen über die Arbeit des Istat einholen können.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Giorgio Alleva

**STATISTISCHES GEHEIMNIS, AUSKUNFTSPFLICHT, SCHUTZ DER GEHEIMHALTUNG UND RECHTE DER BETROFFENEN**

- Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG/Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und den Beschluss 89/382/EWG/Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31. März 2009);
- Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten (ABl. L171 vom 29. Juni 2007) in geltender Fassung;
- Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Neufassung) (ABl. L 97 vom 9. April 2008);
- Verordnung (EU) Nr. 275/2010 der Kommission vom 30. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kriterien für die Bewertung der Qualität der strukturellen Unternehmensstatistiken;
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 6. September 1989, Nr. 322 in geltender Fassung „Regelung über das gesamtstaatliche Statistiksysteem und über die Neuorganisation des Nationalinstitutes für Statistik“ - Art. 6 bis (Verarbeitung der personenbezogenen Daten), Art. 7 (Auskunftspflicht über statistische Daten), Art. 8 (Amtsgeheimnis der Beschäftigten der Statistikämter), Art. 9 (Regelung zum Schutz des statistischen Geheimnisses), Art. 11 (Verwaltungsstrafen bei Nichtbeantwortung), Art. 13 (Gesamtstaatliches Statistikprogramm);
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 7. September 2010, Nr. 166 - „Regelung zur Neuorganisation des Nationalinstituts für Statistik“;
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196 - „Datenschutzkodex“ – Art. 4 (Definitionen), Art. 104-110 (Datenverarbeitung für Statistik- und Forschungszwecke);
- „Deontologie- und Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Statistik- und Forschungszwecke im Bereich des Gesamtstaatlichen Statistiksystems“ (Anlage A.3 zum Datenschutzkodex – Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196);
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. September 2015 zur Genehmigung des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2014-2016 - Aktualisierung 2015-2016 und des entsprechenden Verzeichnisses der Erhebungen mit Auskunftspflicht für Private (ordentliches Beiblatt Nr. 62 zum Gesetzesanzeiger der Republik vom 5. November 2015 - allgemeine Reihe - Nr. 258).